

Erstes Buch.

Erstes Capitel.

Von D. Affonso Henriquez bis D. Affonso III.

In Portugal, einem kleinen längs des Meeres sich erstreckenden Landstriche der pyrenäischen Halbinsel, wohnten die Juden ähnlich wie in den spanischen Königreichen seit uralter Zeit. Lange vor dem Eindringen der maurischen Eroberer hatten sie sich in verschiedenen Gegenden dieses von der Natur reichlich bedachten Landes niedergelassen; sie leuzten auch hier unter dem Drucke westgothischer Gesetze. Wie Portugal bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts, bis zum Entstehen des selbstständigen Königreichs, das seit damals jenen Namen trägt, einen Theil des großen spanischen Reiches ausmachte und seine Geschichte bis zu diesem Zeitpunkte nur eine Wiederholung dessen ist, was in Spanien sich ereignete, so bietet auch die Geschichte der Juden in Portugal¹⁾ aus der frühesten Zeit nichts wesentlich Neues²⁾.

Erst um Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnt eine eigentliche Geschichte Portugal's und bald hernach nimmt auch unsere Geschichte ihren Anfang, der um so dunkler und lückenhafter ist, als die Urkunden aus dieser Epoche nur sehr spärlich fließen.

Ob der Urahn der alten portugiesischen Judenfamilie Ibn Sachia, Don Sachia Ibn Saich, ein „weiser, tapferer und reicher“ Mann, bei dem ersten Könige von Portugal in großer Gunst, als Hausminister und Reiteransführer, gestanden und von demselben sogar

1) Im Hebräischen פורטוגאל, פורטוגאל, auch פורטוגאל (Ascher RGA. 8, 11) = Portucali; auch wohl יושביא (Zuchasin ed. Filipowosky 232).

2) Die Berichte über das Zusammentreffen des S. Vicente, einer S. Senoria u. a. mit einzelnen Juden in Portugal gehören der Legende, nicht aber der Geschichte an. M. s. Florez; Esp. Sagr. XIV. 32, 119, 374, 378; Portugaliae Monum. Histor. (Ulyssipone 1856) I. 50 u. a. m.

zwei Landgüter als Geschenk erhalten habe ¹⁾, wird wohl noch lange unentschieden bleiben; so viel aber steht urkundlich fest, daß als König Affonso Henriquez um 1140, das muthmaßliche Jahr der Blüthe des genannten jüdischen Günstlings, Santarem den Saracenen entriß, in diesen durch Fruchtbarkeit ihrer Fluren ebenso sehr wie durch eine angenehme Lage begünstigten Stadt bereits eine jüdische Gemeinde mit einer eigenen Synagoge sich befand; letztere wurde für die älteste im ganzen Lande gehalten ²⁾.

Des kühnen Eroberers von Santarem erste Sorge war, die bürgerlichen Angelegenheiten der zu verschiedenen Religionen, Judenthum, Christenthum, Islam, sich bekennenden Bewohner in den neu gewonnenen Städten gesetzlich zu regeln. Er ertheilte nach Sitte jener Zeit Freiheitsbriefe (Foros, Foraes), in welchen auch auf die Juden mehr oder weniger Rücksicht genommen wurde, so namentlich in dem Forum von Santarem und Beja. Es ist eigenthümlich, wie in einem und demselben Gesetze Freiheit und Beschränkung abwechseln. Bald stehen die Juden mit den Adligen, geschweige mit den Mauren auf gleicher Linie und in gleichen Rechten, bald werden sie aus Mißtrauen und Vorurtheil selbst den verhaßten Mauren hintenangesetzt. Wollte z. B. ein Christ oder ein Maure dem Juden eine Schuld zurückerstatten, so mußte es in Gegenwart von Juden und Christen geschehen, oder die Schuldsomme mußte den Händen eines sichern Mannes (homem boom) übergeben werden. In einem Rechtsstreite zwischen Juden und Juden, oder Juden und Christen war auch hier nur das Zeugniß eines Christen beglaubt.

¹⁾ Schalschelet Ha-Kabbala 29a, David Ibn Zachia Einleitung zu seinem philosophischen Werke תורה אור. Man hielt bisher das noch immer nicht enträthselte דוש נגרוש ואלריאש [ש] אונש ופריאליאש für drei Ortschaften; im Grunde handelte es sich jedoch nur um zwei und zwar nicht Ortschaften, sondern nur Aldeas, die nichts weiter bezeichnen als ein einzelnes Haus mit den dazu gehörigen Ländereien; דוש נגרוש (das ו von אלריאש mag durch die Unwissenheit eines Abschreibers später hinzugekommen sein) = Aldeas dos Negros ist eine nähere Bezeichnung der beiden vorübergehenden Namen. An der Hand dieser Emendation glauben wir auch die Lebenszeit des ersten D. Zachia wenigstens annähernd bestimmen zu können. Da Affonso I. durch die Eroberung von Santarem die Mauren (Negros) zuerst besiegte und möglicher Weise nach diesem Siege die beiden Landgüter, früher Eigenthum dos Negros, dem tapfern und reichen Zachia schenkte, so ist sein Todesjahr wenigstens nicht vor 1148 — 1150 anzusetzen.

²⁾ . . . Santarem, aonde os Judeus tiverão a primeira synagoga. João de Sousa, Vestigos da Lingoa Arabica em Portugal (Lisboa 1830) 22.

Wegen Beleidigung eines Juden oder Mauren durfte der Christ nicht zur Rechenschaft und Bestrafung gezogen werden¹⁾.

Der Einfluß des canonischen Rechts ist in diesen Gesetzen unverkennbar, dasselbe fand unter Affonso II. (1211 — 1223) allgemeinen Eingang. Schon in den Cortes von Coimbra, welche der König im ersten Jahre seiner Regierung berief und deren Beschlüsse größtentheils in das später zu betrachtende Gesetzbuch Affonso's V. übergegangen sind, feierte die Kirche und das Kirchenrecht ihren Sieg. So durfte kein Jude zum Judenthume zurückkehren, sobald er dasselbe einmal verlassen²⁾, und kein Jude durfte eines seiner zum Christenthume übergetretenen Kinder enterben. Die Getauften empfingen ihr gesetzlich fixirtes Erbtheil, konnten jeden als Jude verstorbenen Anverwandten beerben und waren mit dem Austritt aus dem Judenthume oder vielmehr mit dem Uebertritt zum Christenthume der Zucht und Botmäßigkeit der Eltern enthoben³⁾.

Auch unter Sancho II. (1223 — 1248), der den von seinem Vater begonnenen unheilvollen Streit mit der päpstlichen Macht fortsetzte, scheinen die Rechtsverhältnisse der Juden keine wesentlichen Veränderungen erfahren zu haben. Das Einzige, was aus dieser Zeit von allen portugiesischen Historikern berichtet wird, ist, daß König Sancho, trotz des von seinem Vater erlassenen Gesetzes⁴⁾, Juden

1) For de Santarem. s. Anhang No. 1.

Es ist hier der Ort, mit wenigen Worten der Cortes von Lamego, welche um das Jahr 1143 sollen stattgefunden haben, zu gedenken. In diesen Cortes handelt der § 12 auch von den Juden: „Qui non sunt de Mauris et de infidelibus Judaeis, sed Portugalenses, qui liberaverint personam Regis aut ejus pendonem (pendo = pendão = Fahne), aut ejus filium, vel generum in bello, sunt Nobiles. Jahrhunderte lang hat man diese Cortes-Versammlung für wirklich stattgefunden und die in derselben gefaßten Beschlüsse natürlich auch für echt gehalten. Erst der gelehrte Schatzmeister Antonio do Carno Velho de Barboza hat in seinem Exame critico das Cortes de Lamego (Porto 1845) in schlagender Weise nachgewiesen, daß diese Cortes gar nicht existirten und auch das in drei verschiedenen Documenten aufbewahrte Libro de Cortes de Lamego fingirt und untergeschoben ist.

2) Orden. Affons. Liv. II, Tit. 95. . . . perça a cobeça se depois que for amoestado se nom quizer tornar ou emmendar.

3) Ibid. Liv. II, Tit. 79. Bgl. Jos. Melli Fereire, Histor. Jur. Civ. (Olissipone 1806) 46.

4) Ibid. Liv. II, Tit. 85. . . . que nos nem nossos socessores nom façamos Judeo nosso Ovençal, nem lhe encomendemos cousa alguma, per quos Christpaaõs em alguma guisa possem seer aggravados.

im Staatsdienst verwandte und sie mit öffentlichen Aemtern betraute. Es geschah dies gewiß weniger um die Juden den Christen vorzuziehen. Sancho fand eben so gut wie andere König der pyrenäischen Halbinsel unter den Juden die geschicktesten und brauchbarsten Finanzmänner, was hätte ihn abhalten sollen, sie an seinen Hof zu ziehen? In der That benutzten seine geistlichen Gegner diesen Anlaß, ihn bei dem ihm ohnedies nicht geneigten Papste anzuschwärzen. Der leidenschaftliche Gregor IX., der sich nicht damit begnügte, die Juden durch besondere Abzeichen von den Christen zu trennen, sondern auch den immer regen Geist der Juden dadurch erdrücken wollte, daß er an die Erzbischöfe in Frankreich, Spanien und Portugal den Befehl ergehen ließ, sämtliche Talmudexemplare in Beschlag zu nehmen und an die Dominicaner und Franziscaner auszuliefern, säumte nicht, den ungehorsamen Sohn der Kirche an seine christlichen Pflichten zu erinnern: er richtete an die Bischöfe von Lissabon, Astorga und Lugo, die wüthendsten Feinde Sancho's, den gemessenen Befehl, die schädlichen Mißbräuche königlicher Gewalt zu rügen, und bestimmte, daß ein christlicher Oberaufseher etwaige Gewaltthaten der jüdischen Finanzmänner zur Anzeige bringe und die Rechte der Christen, ganz besonders die der Geistlichen, wahre¹⁾.

Die päpstliche Bulle scheint wenig gefruchtet zu haben, denn der Nachfolger des von dem Papste entsetzten Sancho, Alfonso III. (1248 — 1279), welcher mit Hilfe der clericalen Macht auf den portugiesischen Thron gekommen, mit dieser aber dennoch in immerwährendem Hader lebte, hatte die Juden aus dem Staatsdienste nicht entfernt. In der Klage von Anklagepunkten, welche die portugiesischen Bischöfe im Jahre 1258 gegen den König beim Papste einreichten, lautete wieder der eine (39), daß der König gegen die Gesetze der Concilien und des eigenen Landes, die Juden mit öffentlichen Aemtern bekleide, in denen sie sich Gewalt über die Christen anmaßten, daß er ferner nicht gestatte, wie die Bulle Gregor IX. es verfüge, sie zum Tragen der Erkennungszeichen anzuhalten und die der Kirche zufallenden Zehnten zu entrichten²⁾. Sogar eine

1) Deer. Gregor. L. IV, Cap. 16 und 18: De Judaeis; Franc. Brandaõ, *Monarchia Lusitana* (Lisboa 1672) V. Lib. 18, Cap. IV, S. 13. Monteiro, *Historia da S. Inquisição do Reyno de Portugal* (Lisboa 1750) II, 7. Herculano, *Historia de Portugal* (Lisboa 1847) II, 322 u. a.

2) . . . Que revestia os Judeus de cargos em que exerciam autoridade sobre os christãos, contra as leis dos concilios e de seu proprio pae (vgl. S. 3,

geraume Zeit später wurde in einer neuen bischöflichen Beschwerde gegen Alfonso bei dem Papste Clemens IV. wiederholt das Gesuch gestellt, „daß er die freie Stellung der Juden beschränke und sie ebenso wie die Mauren mehr in Abhängigkeit halte, daß er das Vermögen der Juden für den Staatsschatz einziehe, sobald sie zur Kirche übertreten, und nicht dulde, daß die zum Christenthume bekehrten Mauren noch ferner den Juden als Sklaven dienen, daß er durch ein allgemeines Gesetz all die Liegenschaften von Zehnten und Erstlingen befreie, welche Juden und Mauren von Christen erwerben ¹⁾).

Derartige Begehren blieben unberücksichtigt von einem Manne, der wie Alfonso sich durch strenge Gerechtigkeit auszeichnete. Er war gerecht, wie kein anderer Monarch seines Jahrhunderts, auch gegen die Volksklasse, der von der unwissenden Masse stets mit Hohn und Verachtung begegnet wurde. Seine Gerechtigkeitsliebe zeigte sich unter Anderem in dem Gesetze, daß wenn ein Jude auf Geheiß eines Christen eine Kirche mit Gewalt öffnete, dieser vor der Thüre der erbrochenen Kirche öffentlich verbrannt werden sollte; durch eine solche Maßregel wollte er verhüten, daß der Jude sich nicht durch den Christen verleiten lasse, ihm bei einem Kirchenraube behilflich zu sein ²⁾. Gegen die List und Verschlagenheit der Portugiesen traf er zu Gunsten der Juden noch eine andere Verfügung. Die Christen borgten nämlich von den Juden auf Hypotheken, veräußerten dann die hypothekarisch verpfändeten Güter, gewöhnlich nur zum Schein, und wollten sich durch einen solchen Verkauf von der Schuld der Juden befreien. Einem solchen Treiben steuerte der König aufs Nachdrücklichste ³⁾.

Note 4), não permitindo fossem compellidos a trazerem signaes por onde se distinguissem, nem a pagarem dizimos á igreja como era direito. Aus dem Arch. Nac. bei Herculano l. c. III. 107.

¹⁾ . . . 3, em reduzir à servidão os Judeus ou Sarracenos de condição livre, confiscando-lhes os bens, quando se convertiam ao christianismo, constringendo tambem os Mouros, que se baptisavam, sendo servos de Judeus, a ficarem, como d'antes, servos;

4, em exemptar, por lei geral, de dizimos, e primicias os ben havidos de christãos por Judeus, e Sarracenos. Herculano, l. c. III. 128 Monarch. Lusit. IV. 240 a.

²⁾ Orden. Affons. Liv. II, Tit 87. Ueber eine 1266 in Santarem vorgefallene Hostiengeschichte im Geschmaße der damaligen Zeit s. Mon. Lusit. IV. 226 b.

³⁾ Herculano, l. c. III. 138.

Hätte es in der Macht Affonso's allein gestanden, den Juden seines Landes Gesetze zu ertheilen, sie hätten damals in Portugal eine glücklichere Stellung eingenommen als in irgend einem andern Staate. Mit dem königlichen Willen stand aber die Verfassung des Landes im Widerspruch. Die portugiesischen Könige waren beschränkt durch die Cortes, eine Versammlung weltlicher und geistlicher Herren, in der es weniger die ersteren als die letzteren waren, welche, meistens von einem falschen Glaubenseifer getrieben, stets und überall der freien Stellung der Juden entgegenarbeiteten. Die Regenten wurden in ihren besten Absichten durch die Gemeinden gehemmt, welche auf ihre alten Ortsrechte wie auf ein unantastbares Heiligthum pochten und welche die Könige, ob gern oder ungern, von Zeit zu Zeit neu bestätigen mußten.

Diese Ortsrechte erscheinen als eine Forderung des Zeitalters; alle einzelnen Königreiche der pyrenäischen Halbinsel, Castilien, Aragonien, Leon und Navarra, haben deren in ziemlich großer Anzahl aufzuweisen. Diese Gesetze hatten sich aus örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen und Verhältnissen, als Gewohnheitsrechte, gebildet; sie waren die Ergebnisse der Volkseigenthümlichkeit, hatten sich mit dem öffentlichen Leben so assimilirt, daß es unmöglich schien, sie wieder aufzuheben. Alle Gesetze der Foraes sind ein treues Abbild der Ansichten, Sitten und Gebräuche des Volkes, sie sind gleichsam Kinder der Zeit, die sich und ihr Jahrhundert, wenngleich durch Sprache und Denkart uns oft fast unverständlich, doch immer treuherzig und unverfälscht aussprechen ¹⁾.

Wir haben bereits das Ortsrecht erwähnt, das Affonso Henriquez der Stadt Santarem ertheilte.

Affonso III., der, wie ein portugiesischer Schriftsteller sich ausdrückt, einsah, daß Duldsamkeit eine der vornehmsten Tugenden ist, verlieh namentlich nach der Eroberung von Algarve ²⁾ den in diesem den Mauren entrissenen Landstriche gelegenen Ortschaften solche Foraes und schloß auch die Juden, welche sich hier in nicht unbeträchtlicher Zahl niedergelassen hatten, nicht aus, so in Tavira,

¹⁾ Schäfer, Geschichte von Portugal, I, 253

²⁾ Das von dem Reisenden Benjamin von Tudela S. 1 seines Reisewerkes erwähnte תולדות.

Faro, Loulé, das ein eigenes Judenthal (Val de Judeo) hatte¹⁾, Silves, Alvor, Castro-Marim u. A. Mehreren Städten in Algarvo gab sein Nachfolger D. Diniz derartige Ortsrechte, wie Aliezur, Cacilla, Borches, Alcoitim, Gravão u. A.; in allen diesen Orten befanden sich Juden²⁾.

Ganz besondere Beachtung verdienen die Ortsrechte von Beja und Guarda³⁾. Einzelne Bestimmungen derselben werden wir im Zusammenhange mit den von späteren Königen gegebenen Gesetzen betrachten und wollen jetzt zunächst die inneren Zustände der Juden in Portugal ins Auge fassen.

¹⁾ Ioaquim de S. Rosa de Viterbo, Elucidario das Palavras que em Portugal antiquamente se usarão (Lisboa 1798) I, 315.

²⁾ João Baptista da Silva Lopes, Corografia do Reino do Algarve (Lisboa 1841) 12.

³⁾ Anhang No. 2.